

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Strassen  
3003 Bern

Per E-Mail an: [raphael.kraemer@astra.admin.ch](mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch)

24. Januar 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und Erläuternden Berichte zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen  
Parteipräsident

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



R383-0494

# Vernehmlassung

## Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: <b>Grünliberale Partei Schweiz</b> Monbijoustrasse 30 3011 Bern Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion ( <a href="mailto:ahmet.kut@parl.ch">ahmet.kut@parl.ch</a> / M. 079 560 56 63)	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an [raphael.kraemer@astra.admin.ch](mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch).

# Fragen

## Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Die Grünliberalen sind erfreut, dass die Revision verschiedene ihrer Forderungen aufnimmt, wenn auch leider noch nicht vollständig. Dazu gehören insbesondere:

- Erste Schritte in Richtung besondere Parkzonen für Elektrofahrzeuge („grüne Zonen“).
- Erste Schritte, um die gesetzlichen Hürden zur Einführung autonomer Fahrzeuge abzuschaffen (vorerst beschränkt auf Parkierungsassistenten).
- Legales Rechtsabbiegen bei Rotlicht für Velofahrer.

In den Vernehmlassungsunterlagen fehlt ein Hinweis auf das Konzept «Velostrasse»: Ist dessen rechtliche Verankerung geplant? Wenn ja, warum noch nicht im Rahmen der vorliegenden Revision?

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Unser Einverständnis bezieht sich natürlich nur auf jene Vorschriften, denen wir inhaltlich zustimmen (siehe unten).

### Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA  NEIN  NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir ziehen ein durchzogenes Fazit (vgl. unten) und verzichten daher auf ein generelles Ja oder Nein.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Definition von „fahrzeugähnlichen Geräten“ (z.B. Rollschuhe, Trottinette) soll verdeutlicht werden, was die Grünliberalen begrüssen. Wir stellen einzig den Begriff «Kinderrad» zur Diskussion.

Nach geltendem Recht (Art. 24 Abs. 2 VTS) sind Kinderräder «Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind». Diese Definition sehen wir als nicht ziel führend an: Es ist nicht ersichtlich, durch welche Eigenschaft sich ein Fahrrad als für Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen auszeichnet. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder vor und nach Beginn der Schulpflicht dasselbe Fahrrad verwenden (einfach mit weiter hoch gestelltem Sattel).

Als zweckmässiger schlagen wir vor, ein Fahrrad dann als fahrzeugähnliches Gerät anzusehen, wenn es von einem unter 6-jährigen Kind gefahren wird. Dies würde auch in Einklang mit Art. 19 Abs. 1 SVG stehen (Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren).

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird die Benützung von Parkierungsassistenten zulässig und es darf bei bestimmungsgemässer Verwendung die Lenkvorrichtung losgelassen oder auch das Fahrzeug verlassen werden, sofern das Assistenzsystem dies zulässt. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Die Grünliberalen erneuern bei dieser Gelegenheit ihre Forderung, die gesetzlichen Hürden zur Einführung autonomer Fahrzeuge abzuschaffen, sobald ein entsprechender Sicherheitsnachweis gegeben ist (Motion 17.4039 der Grünliberalen Fraktion). Dazu gehört unter anderem die Erlaubnis, das Lenkrad loszulassen.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

---

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einverstanden mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 VRV.

Art. 4 Abs. 3 VRV hat mit der ausdrücklichen Pflicht, nötigenfalls anzuhalten, wenn jemand im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achtet, einen Inhalt, der u. E. über den Inhalt des im erläuternden Bericht angeführten Art. 26 Abs. 2 SVG hinausgeht. Die Einschätzung, dass die Formulierung des heutigen Art. 4 Abs. 3 VRV nicht optimal ist, teilen wir, regen aber an, die Pflicht, nötigenfalls anzuhalten, bei einer kommenden Revision des SVG explizit zu ergänzen (z.B. in Art. 26 SVG).

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen ist heute nur in bestimmten Fällen erlaubt, so etwa beim Fahren in parallelen Kolonnen. Die Grünliberalen stimmen der Aussage im erläuternden Bericht zu, dass eine generelle Legalisierung des Rechtsvorbeifahrens eine Reduktion der Fahrstreifenwechsel zur Folge hätte, was sich sowohl auf den Verkehrsfluss wie auf die Verkehrssicherheit positiv auswirken würde. Erkenntnisse, wonach das Rechtsvorbeifahren per se als kritischer zu beurteilen ist als das Linksvorbeifahren, konnten gemäss Bundesrat nicht gefunden werden. Daher soll es Fahrzeugführern auf Autobahnen und Autostrassen künftig erlaubt sein, mit der gebotenen Vorsicht an links von ihnen fahrenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Unzulässig bleibt aber das Überholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen, was richtig ist.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollte das Bilden einer Gasse für Fahrzeuge im Einsatz von Blaulichtorganisationen u. Ä. im Rahmen des gesunden Menschenverstands selbstverständlich sein. Wird es dennoch als nötig angesehen, eine ausdrückliche entsprechende Regel zu erlassen, so muss konsequenterweise auch eine Busse für deren Missachtung vorgesehen werden (Anpassung OBV).

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hinsichtlich des Veloverkehrs wie auch der Benutzung der Fussverkehrsinfrastruktur durch Fahrzeuge besteht aus Sicht der Grünliberalen durchaus Handlungsbedarf, u. a. bei der Erhöhung der Sicherheit und bei der Vereinfachung von Verkehrsregeln. Den vorliegenden Art. 41 Abs. 4 E-VRV beurteilen wir in diesem Zusammenhang aber als ungeeignet. Konkret schlägt der Bundesrat vor, Kindern bis 12 Jahren grundsätzlich die Benutzung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern zu ermöglichen, um das Velofahren bei unsicheren Kindern zu fördern.

Die Benutzung von Trottoirs durch fahrradfahrende Kinder ist heute durch Kombination mehrerer Artikel in verschiedenen Verordnungen (Definition «Kinderrad» in der VTS; Definition „fahrzeugähnliche Geräte“ [FäG] und Benutzung der Trottoirs durch FäG in der VRV) und in interpretationsbedürftiger Weise (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 10 E-VRV) geregelt. Die explizite Angabe eines Alters, bis zu welchem die Benutzung des Fahrrads durch kleinere Kinder auf dem Trottoir zulässig ist, ist daher grundsätzlich im Sinne der Transparenz und der Eindeutigkeit zu begrüssen, wobei eine Altersgrenze bei 12 Jahren eher hoch erscheint.

Indes ist die Vorschrift weiterhin dadurch kompliziert, dass die Benutzung des Trottoirs bei Vorhandensein eines Radwegs dennoch verboten bleibt (Art. 33 Abs. 1 SSV). Eine weitere Einschränkung besteht in der – zweifellos nötigen – Rücksichtnahme auf Fussgänger/-innen inkl. Vortrittsregelung. Um diese Regeln der angepeilten Altersgruppe wirksam zu vermitteln, wäre ein erheblicher Aufwand bezüglich Information und Schulung nötig. Ausserdem muss leider festgehalten werden, dass es aufgrund mangelnder Rücksichtnahme eines Teils der *erwachsenen* Fahrradfahrer gegenüber dem Fussverkehr immer wieder zu Konflikten kommt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das bei gegen 12 Jahre alten Kindern anders sein sollte.

Im Weiteren gibt es zahlreiche Trottoirs, die sich nicht für die Benutzung durch Velos eignen, sei es, zum Beispiel weil sie zu schmal sind oder weil sie stark durch Fussgänger benutzt werden. Dies spricht gegen eine Freigabe sämtlicher Trottoirs für die Benutzung durch bis 12-jährige Velofahrer. Zweckdienlicher wäre eine spezielle Signalisation, mit der im Einzelfall Trottoirs – immer unter dem Vorbehalt von Rücksichtnahme und

Fussverkehrs-Vortritt – für eine geeignete Altersgruppe freigegeben werden können. So könnte auch dem im erläuternden Bericht erwähnten, zwischen Stadt und Land unterschiedlichen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden.

Besonders problematisch ist aber, dass die Sicherheit für den Veloverkehr zulasten des Fussverkehrs (auch darunter befinden sich Schulkinder) erhöht werden soll. Die hier vorgenommene, im erläuternden Bericht erwähnte Güterabwägung ist die falsche: Abzuwägen ist bei Platzmangel primär zwischen den Sicherheitsinteressen des Fuss- und Veloverkehrs einerseits und den Geschwindigkeits- und Platzinteressen des motorisierten Verkehrs andererseits. Velofahren muss auf der Strasse sicher sein. Die Benutzung des Trottoirs durch velofahrende Kinder ist nur während einer Lernphase für kleinere Kinder sinnvoll. Ziel bleibt das sichere Velofahren auf der Strasse. Wenn die Sicherheit auf der Strasse, namentlich auf Schulwegen, dergestalt ist, dass selbst 12-jährigen Kindern die Benutzung der Strasse nicht zuzumuten ist, ist dies im Hinblick auf die Förderung ökologischer und gesunder Fortbewegungsarten unhaltbar. Die Lösung kann indes nicht darin bestehen, die Sicherheit des Fussverkehrs auf dem Trottoir zu verringern, indem die Benutzung des Trottoirs durch Velos in grösserem Umfang ausgedehnt und überdies die Gesellschaft verstärkt daran gewöhnt wird, dass das Velofahren auf dem Trottoir zulässig ist.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die praktische Relevanz des heutigen Art. 44 VRV scheint in der Tat gering. Zu beachten ist aber, dass die Aufhebung der in Abs. 3 formulierten Pflicht, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen, inskünftig an Bedeutung gewinnen könnte, wenn autonom verkehrende Motor«hand»wagen (z. B. Lieferroboter) zugelassen werden. Die Frage, wo diese Geräte zugelassen sind (Trottoir, Fahrbahn?), ist mit Blick auf die Rücksichtnahme auf verschiedene Verkehrsteilnehmer, insb. auf Fussgänger/-innen, dann zu diskutieren.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge (z.B. historische Lastwagen) und speziell eingerichtete Lastwagen für Blutspendedienste sollen gemäss Vorentwurf vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden. Die Ausführungen im erläuternden Bericht machen den Eindruck, dass hier Ausnahmen zugunsten einzelner Partikularinteressen geschaffen werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, ob es nicht auch andere Gruppen gibt, die von einer Ausnahme mindestens so sehr profitieren würden. Aus Sicht der Grünliberalen ist wichtig, dass Ausnahmen nur aus zwingenden, sachlichen Gründen gemacht werden.

Wir befürworten daher nur den neuen Buchstaben l (Blutspendedienste), da hier ein öffentliches Interesse an einer Ausnahme besteht, welches das öffentliche Interesse am Nachtfahrverbot überwiegt, zumal es nicht um viele Fahrzeuge geht.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Angaben zu einem Art. 92 Abs. 6 E-VRV.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

## Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Benutzungspflicht von Radwegen für Motorfahräder mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erachten wir als problematisch (grosse Geschwindigkeitsunterschiede im Vergleich zum übrigen Langsamverkehr). Motofahräder sind aus dem Artikel zu streichen oder sonst ist zumindest die Möglichkeit einer Signalisation für Wege zu schaffen, auf denen nur eine Benutzungspflicht für nichtmotorisierte Fahrräder besteht.

Die Grünliberalen erinnern in diesem Zusammenhang an die Motion 14.3895 von Alt Nationalrat Thomas Maier, der eine sichere und attraktive Alternative für die Radwegbenutzungspflicht verlangt hatte. Die Stossrichtung des Vorstosses, den der Nationalrat leider abgelehnt hat, ist aktueller denn je.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit Blick auf das Verursacherprinzip begrüßen wir insbesondere, dass das Signal «Parkieren gegen Gebühr» auf Parkplätze für jegliche Fahrzeugkategorien angewandt werden kann, so etwa auch für Motorräder.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2<sup>bis</sup> E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Grünliberalen fordern die Einführung von speziellen Parkzonen für Elektrofahrzeuge (siehe Motion 17.4040 der Grünliberalen Fraktion). Dabei soll es ermöglicht werden, Elektroparkplätze mittels einer speziellen Markierung (bspw. mit grüner Farbe) und entsprechender Beschilderung speziell zu kennzeichnen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Grünliberalen es als Schritt in die richtige Richtung, dass Ladestationen für Elektrofahrzeuge besonders markiert werden (als Parkierungsfläche oder als Parkverbotsfläche). Sinnvoll wäre auch eine klar nach Ladegeschwindigkeit (Schnellladung/Langsamladung) differenzierte Signalisation.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist nicht im Sinne der Grünliberalen (Urheber der erwähnten Motion 17.4040), wenn mit einer Ladestation versehene Parkplätze von Fahrzeugen genutzt werden dürfen, die nicht am Laden bzw. nicht an der Ladestation angeschlossen sind. Die Motion ist so zu verstehen, dass alle Parkplätze in der grünen Zone über eine Ladestation verfügen müssen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit spezifischer Rechtsabbiegemöglichkeiten für den Veloverkehr, wo die Verkehrssituation dies erlaubt. Das entspricht einer langjährigen Forderung der Grünliberalen (siehe Motion 14.3896 von Alt Nationalrat Thomas Maier). Dadurch kann der Verkehrsfluss verbessert werden. Ausserdem fällt eine potentielle Frustrationsquelle weg, weil in Situationen nicht mehr angehalten und gewartet werden muss, in denen dies keinen Nutzen für andere Verkehrsteilnehmende bringt. Eine spezifische Regelung für Fahrräder und Motorfahrräder rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Fahrzeugen aufgrund ihrer geringen Grösse ein Rechtsabbiegen oft auch dann problemlos möglich ist, wenn dies für grössere Fahrzeuge nicht der Fall ist.

Art. 69a Abs. 2 scheint uns zu detailliert. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, können die in den Expertengremien vertretenen Strassenfachleute bestens beurteilen, welche Vorkehrungen im Einzelfall zu treffen sind, damit insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit Genüge getan ist. Detaillierte Bestimmungen wie in Abs. 2 können daher auch auf Normebene geregelt werden.

Wir stellen zur Diskussion, ob mit dem neuen Signal 5.18 „Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet“ eine hinsichtlich der Klarheit der Verkehrsregeln optimale Lösung gefunden wurde. Bereits heute ist es möglich und üblich, für den Veloverkehr separate (kleine) Ampeln zu installieren. Mit dem gelb blinkenden Licht besteht im Prinzip schon heute ein bekanntes Signal, mit welchem eine Vortrittsbelastung für Abbieger angezeigt wird. Auf dieser Grundlage könnte man auch ohne ein neues Signal, dessen Bedeutung («Kein Vortritt», aber nur bei Rot) erst einmal bekannt gemacht werden muss, spezifische Rechtsabbiegemöglichkeiten für den Veloverkehr schaffen. Das Arbeiten mit Ampeln hätte auch den Vorteil, dass der Grundsatz «Rot heisst Rot» nicht aufgeweicht wird. Ausserdem dürften Ampeln künftig durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz eine situationsspezifischere Regulierung ermöglichen als dies heute – geschweige denn mit einer Tafel – möglich ist.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Grünliberalen begrüßen, dass Velofahrer beim Signal „Stop“ nicht mehr in jedem Fall vollständig halten müssen. Diese Lockerung ist gerechtfertigt, da sie rechts neben den Motorfahrzeugen vorbeifahren dürfen und die Situation für sie häufig übersichtlich ist. Wird die weisse Haltelinie mit einer gelben Wartelinie ergänzt, wird die Bedeutung des Stoppsignals durch die Bedeutung des Signals „Kein Vortritt“ ersetzt.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Entfernung von Fussgängerstreifen führt regelmässig zu Diskussionen. Wir beantragen daher, dass die Markierung resp. die Entfernung einer Markierung von Fussgängerstreifen künftig verfügt und veröffentlicht werden muss.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Keine Stellungnahme

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Keine Stellungnahme

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:  
Keine Stellungnahme

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA                       NEIN                       NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)



29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden, vgl. aber unsere Antwort zu Frage 13 E-VRV.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Markierung begrüßen wir. Dies impliziert jedoch keine Unterstützung der restriktiven Zulassung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen (vgl. Begründung im erläuternden Bericht).

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: